**ANTRAGSFORMULAR**

**Förderung Rechts-Abbiegeassistent**

**an die Abwicklungsstelle des BMVIT**

SCHIG mbH / Austria Campus 2 / Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien

Bei Rückfragen: 01/812 73 43 - 6060 oder - 6061

abbiegen@schig.com

**Bitte lesen Sie das „Merkblatt für Antragstellende“, bevor Sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars beginnen. Beachten Sie, dass unvollständige Förderanträge nicht genehmigt werden können.**

**Antragsteller:in**

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller:in** | Name des Unternehmens |
| Firmenbuchnummer/ ZVR  **Kopie des Firmenbuchauszuges wurde beigelegt**  **Bei Einzelunternehmen:**  **Kopie des Gewerbescheins wurde beigelegt** |
| **Adresse** | Straße PLZ Ort |
| **Ansprechpartner:in** Verantwortliche Person für die Beantwortung allfälliger Rückfragen | Titel Vorname Nachname Position |
| E-Mail Festnetz Mobiltelefon |
| **Bankdaten** | Kontoinhaber:in Titel Vorname Nachname /falls abweichend vom Unternehmen |
| Bankbezeichnung IBAN BIC |

**Die Förderung wird beantragt für…**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | KFZ 1 | KFZ 2 | KFZ 3 | KFZ 4 | KFZ 5 |
| **KFZ:**  Marke/Type |  |  |  |  |  |
| **Bei zugelassenen KFZ:**  Kennzeichen des KFZ |  |  |  |  |  |
| Kopie des **Zulassungsscheines** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **FIN**  (Fahrzeugidentifikationsnummer) |  |  |  |  |  |
| **Bei Neufahrzeugen:**  Kopie des Kaufvertrags des Händlers wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Marke / Type geplantes Abbiegeassistenzsystem:** |  |  |  |  |  |
| **Konformitätsnachweis** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kostenvoranschlag** des Händlers und/oder der Werkstatt wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kosten:**  voraussichtliche Gesamtkosten (exkl. USt) in Euro (System und Einbau) |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | KFZ 6 | KFZ 7 | KFZ 8 | KFZ 9 | KFZ 10 |
| **KFZ:**  Marke/Type |  |  |  |  |  |
| **Bei zugelassenen KFZ:**  Kennzeichen des KFZ |  |  |  |  |  |
| Kopie des **Zulassungsscheines** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **FIN**  (Fahrzeugidentifikationsnummer) |  |  |  |  |  |
| **Bei Neufahrzeugen:**  Kopie des Kaufvertrags des Händlers wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Marke / Type geplantes Abbiegeassistenzsystem:** |  |  |  |  |  |
| **Konformitätsnachweis** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kostenvoranschlag** des Händlers und/oder der Werkstatt wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kosten:**  voraussichtliche Gesamtkosten (exkl. USt) in Euro (System und Einbau) |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | KFZ 11 | KFZ 12 | KFZ 13 | KFZ 14 | KFZ 15 |
| **KFZ:**  Marke/Type |  |  |  |  |  |
| **Bei zugelassenen KFZ:**  Kennzeichen des KFZ |  |  |  |  |  |
| Kopie des **Zulassungsscheines** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **FIN**  (Fahrzeugidentifikationsnummer) |  |  |  |  |  |
| **Bei Neufahrzeugen:**  Kopie des Kaufvertrags des Händlers wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Marke / Type geplantes Abbiegeassistenzsystem:** |  |  |  |  |  |
| **Konformitätsnachweis** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kostenvoranschlag** des Händlers und/oder der Werkstatt wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kosten:**  voraussichtliche Gesamtkosten (exkl. USt) in Euro (System und Einbau) |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | KFZ 16 | KFZ 17 | KFZ 18 | KFZ 19 | KFZ 20 |
| **KFZ:**  Marke/Type |  |  |  |  |  |
| **Bei zugelassenen KFZ:**  Kennzeichen des KFZ |  |  |  |  |  |
| Kopie des **Zulassungsscheines** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **FIN**  (Fahrzeugidentifikationsnummer) |  |  |  |  |  |
| **Bei Neufahrzeugen:**  Kopie des Kaufvertrags des Händlers wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Marke / Type geplantes Abbiegeassistenzsystem:** |  |  |  |  |  |
| **Konformitätsnachweis** wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kostenvoranschlag** des Händlers und/oder der Werkstatt wurde beigelegt |  |  |  |  |  |
| **Kosten:**  voraussichtliche Gesamtkosten (exkl. USt) in Euro (System und Einbau) |  |  |  |  |  |

**Fragebogen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit**

Bitte nehmen Sie sich 5 Minuten Zeit, um den folgenden Fragebogen auszufüllen.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit führt im Kontext der Förderaktion eine „Vorher-Nachher-Untersuchung“ durch. Der nachfolgende Fragebogen dient der „Vorher-Untersuchung“. Nach Bewilligung der Förderung und Umsetzung der Maßnahme werden sie benachrichtigt und ersucht, online einen Fragebogen zur „Nachher-Untersuchung“ auszufüllen.

Wir weisen darauf hin, dass wir ohne ausgefüllten Fragebogen keine Förderzusage erteilen können und Sie sich, sollte Ihnen die Förderung gewährt werden, auch zur aktiven Teilnahme an der „Nachher-Untersuchung“ verpflichtet sind.

1. **Für welche Fahrten werden die Fahrzeuge überwiegend eingesetzt?**

*Bitte kreuzen Sie an, was zutrifft (Mehrfachnennungen möglich):*

Baustellenlieferungen  Lebensmitteltransport  Zulieferdienst  Überlandtransport Sonstige

1. **Welche Erwartungen haben Sie hinsichtlich des Einsatzes des Abbiegeassistenten?**

*Bitte beantworten Sie dazu die folgenden Fragen:*

* 1. **Die Fahrer werden den Abbiegeassistenten…**

*Bitte kreuzen Sie an, was Ihrer Meinung nach zutrifft*

stark akzeptieren  eher akzeptieren  weder-noch  eher ablehnen deutlich ablehnen

* 1. **Die Integration des Abbiegeassistenten in den Tätigkeitsablauf „Fahren“ wird für die Fahrer**

sehr einfach eher einfach teils-teils eher schwierig  sehr schwierig

* 1. **Der Abbiegeassistent wird die Stressbelastung des Fahrers beim Fahren in Kreuzungsbereichen**

deutlich senken eher senken  kein Einfluss haben eher heben deutlich heben

* 1. **Die Unterstützung durch den Abbiegeassistenten in den einschlägigen Kreuzungssituationen wird …**

sehr groß ziemlich groß mittelmäßig eher gering  sehr gering

1. **Welche Erwartungen haben Sie hinsichtlich des Einsatzes des Abbiegeassistenten?**

*Bitte beantworten Sie dazu die folgenden Fragen:*

* 1. **Haben Sie eine Einschulung zum Abbiegeassistenten für jene Fahrer geplant, die damit fahren sollen?**

Ja  Nein

* 1. **Wenn „ja“: Wie soll die Einschulung erfolgen?**

*(Mehrfachnennungen möglich)*

Merkblatt mit Kurzeinführung  Übergabe des Abbiegeassistenten-Manuals an alle Fahrer

Einschulung durch die Firma, die den Abbiegeassistenten im Fahrzeug einbaut

Einschulung durch meine Firma/Betrieb (Fuhrparkleiter, …)

**De-minimis Erklärung**

*De-minimis-Beihilfen sind vom allgemeinen Beihilfenverbot der Europäischen Union ausgenommen, weil sie aufgrund ihrer Höhe keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob Ihr Unternehmen eine (weitere) De-minimis-Beihilfe erhalten darf.*

**Ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen** unabhängig von der Unternehmensgröße darf **innerhalb eines Zeitraumes von drei (Steuer-)Jahren** (laufendes Wirtschaftsjahr sowie die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre) De-minimis-Beihilfen bis maximal EUR 200.000,00 pro Mitgliedsstaat erhalten. Handelt es sich um ein Unternehmen, das im **gewerblichen Straßengüterverkehr** tätig ist, reduziert sich der maximale Gesamtbetrag auf maximal **EUR 100.000,00**. Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch ein derartiges Unternehmen ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. De-minimis-Beihilfen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen, Landesförderstellen aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein, Informationen dazu sind üblicherweise in der Förderzusage zu finden.

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt hat.

Unternehmen sind „als ein einziges Unternehmen“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

* Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
* Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
* Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
* Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Wir (antragstellendes Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen) haben im laufenden Wirtschaftsjahr sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (insgesamt drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres) De-minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt, aber noch nicht erhalten:

**JA  in Höhe von: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**NEIN**

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und nehme/n zur Kenntnis, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen können.

Ich/wir erkläre/n ferner, dass ich/wir in Kenntnis der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 07 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 352|1 vom 24.12. 2013) bin/sind.

**Datenschutz**

Der Förderungsnehmer nimmt gemäß § 27 Abs. 1 ARR 2014 zur Kenntnis, dass das BMVIT (als Verantwortlicher) und die SCHIG mbH (als Auftragsverarbeiter für das BMVIT) gemäß Art 6 (1) b) DSGVO dazu berechtigt sind,

* die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden und an Dritte zu übermitteln, wenn dies für die Abwicklung dieses Vertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
* im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe, der Titel des Projekts und der Projektfortschritt) auch zu PR-Zwecken (siehe Punkt 9.2 des Vertrages) zu verwenden,
* die für die zur Abrechnung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer anderen Abwicklungsstelle oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 DBG 2012 durchzuführen,
* Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 RHG 948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß § 57 bis 61 und § 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und offenzulegen.

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß Art 6 (1) a) DSGVO und § 107 TKG idgF außerdem zu, dass er von der SCHIG mbH sowie dem BMVIT zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit E-Mails oder Anrufe (z.B. einen Newsletter oder Informationen zu Werbezwecken) erhalten kann. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Schreiben an die SCHIG mbH widerrufen werden. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMVIT bzw. der SCHIG mbH in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung durch das BMVIT bzw. die SCHIG mbH informiert werden oder wurden (§ 27 Abs. 4 ARR 2014).

Nähere Informationen zu den datenschutzbezogenen Rechten des Förderungsnehmers sowie die Kontaktstellen in Datenschutzfragen finden sich unter <https://www.schig.com/datenschutz/>.

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie**

* die Richtigkeit Ihrer Angaben im Förderantrag (vorherige Seiten)
* Ihr Einverständnis mit den Bestimmungen der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).
* Ihr Einverständnis zu den sonstigen Pflichten des Förderungsnehmers

**Dieser Förderantrag bildet gemeinsam mit den angeführten Anlagen und der Förderzusage den Fördervertrag gemäß § 24 Abs. 1 ARR 2014. Der Fördervertrag kommt erst mit Erhalt der Förderzusage zustande.**

**Ort, Datum Firmenmäßige Unterschrift des Antragstellers**

**ANHÄNGE:**

1. **Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)**
2. **Sonstige Pflichten des Förderungsnehmers**

**Bestimmungen zur Förderung gem. ARR 2014**

1. Vertragsparteien und Förderentscheidung

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, FN 261480 f, Jakov-Lind-Straße 2, 1020 Wien, (kurz „SCHIG mbH“) ist gemäß § 8 „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln", BGBl. II, 208/2014 idgF (ARR 2014) mit der operativen Abwicklung des Programms „Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ betraut und schließt den Vertrag im Namen und auf Rechnung des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (VSF) ab, welcher gemäß § 131a Abs. 2 KFG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingerichtet ist und von ihm verwaltet wird. Das Procedere zur Fördervergabe ist in der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ unter Punkt 7. geregelt.

1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dieses Fördervertrages gelten insbesondere:

* Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen
* Richtlinien für Förderungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds vom 16.01.2019 (VSF Förderungsrichtlinien 2019)
* Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilifen (Abl. EU L352/1 vom 24.12.2013, De-minimis-VO)

1. Projektdauer und Anerkennungsstichtag
   1. Projektdauer

Die Projektdauer bzw. der Zeitraum der geförderten Maßnahme ist in den Punkten 4.1 sowie 5.3 der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ festgelegt.

* 1. Anerkennungsstichtag

Mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag begonnen worden sein. Frühestmöglicher Stichtag für die Anerkennbarkeit förderbarer Kosten ist gem. § 19 ARR 2014 das Datum der Projekteinreichung bei der Abwicklungsstelle SCHIG mbH.

1. Art und Höhe der Förderung
   1. Förderungsart, Förderungshöhe, Förderquote

Förderungsart und –höhe bzw. -quote sind unter Punkt 5.1 der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ geregelt.

* 1. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union zum gleichen Sachverhalt ist ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4 ARR 2014).

1. Projektbeschreibung und –kosten
   1. Projektbezeichnung und Projektinhalte

Der Gegenstand der Förderung und damit die geförderten Maßnahmen sind in Punkt 2.1 der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ beschrieben.

* 1. Förderbare Projektkosten

Förderbare Kosten sind in Punkt 5.3 der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ geregelt.

1. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung

Die Fristen für die geförderte Leistung sind der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ unter Punkt 4.2 zu entnehmen.

1. Auszahlung der Förderung und Auszahlungsbedingungen

Das Auszahlungsprocedere ist in der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ unter Punkt 8 geregelt. Die Überweisung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellers.

Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Der Förderungsgeber behält sich vor, aus internationalen (insbesondere gemeinschaftsrechtlichen) Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Der Förderungsgeber wird der Förderungsnehmerin von einem solchen Umstand unverzüglich informieren.

Der Förderungsgeber behält sich weiters vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet scheinen lassen.

Der Förderungsgeber ist berechtigt, vor der Auszahlung der Förderung von der Förderungsnehmerin bei Bedarf eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen der Förderungsnehmerin zu verlangen.

Der Förderungsgeber ist weiters berechtigt, vor der Auszahlung von der Förderungsnehmerin die Vorlage eines aktuellen Kontoauszuges der Sozialversicherungsanstalt sowie einer Buchungsmitteilung oder eines Auszuges des Steuerkontos   
(FinanzOnline) des Finanzamts für die letzten sechs Monate zu verlangen. Ergeben die übermittelten Aufstellungen einen Rückstand an Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Steuern, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

1. Pflichten der Förderungsnehmer
   1. Allgemeine Pflichten

Die geförderten Rechts-Abbiegeassistenzsysteme sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln (siehe dazu Punkt 6. der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“).

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

Vergibt ein Förderungsnehmer Aufträge (Dienstleistungs-, Bau-, oder Lieferaufträge) an Dritte und handelt es sich beim Förderungsnehmer um einen öffentlichen Auftraggeber oder einen zur Anwendung von Bestimmungen des BVergG verpflichteten Auftraggeber, hat der Förderungsnehmer nachzuweisen, dass bei der Vergabe dieser Aufträge die Bestimmungen des BVergG eingehalten wurden bzw. nicht anwendbar sind. Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des Förderungsnehmers (insbesondere Auskunfts- Berichts- und Aufbewahrungspflichten) sind an den Subauftragnehmer vertraglich zu überbinden. Bei der Vergabe für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist (§ 24 Abs. 2 Z 7 ARR).

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuer-gesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.

Im Falle einer Anwendung hat der Förderungswerber, im Zuge der Antragstellung, eine entsprechende De-Minimis-Erklärung auszufüllen.

* 1. Verwendungsnachweis und Mitwirkung bei der Evaluierung

Ausführungen über Verwendungsnachweise sind in Punkt 9 der Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen angeführt.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der Evaluierung der Projektergebnisse sowie des Förderprogramms mitzuwirken.

* 1. Melde-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, der SCHIG mbH, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gestattet bzw. gewährt der Förderungsnehmer die Einsicht in alle mit dem Förderprojekt in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Belege, Datenträger, etc. (über die Projektzugehörigkeit der Unterlagen entscheidet das Prüforgan), sowie die Besichtigung an Ort und Stelle bzw. das Betreten von Grundstücken und Gebäuden, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden, bei sich selbst oder bei Dritten.

Der Förderungsnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang im Sinne der Projektzugehörigkeit, insbesondere von Daten, mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projekts bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese samt den dazugehörigen Belegen sowie den sonstigen projektbezogenen Unterlagen – vorbehaltlich einer einseitigen Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die SCHIG mbH – über mindestens 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, sicher und geordnet in lesbarem Zustand aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn dadurch die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bis zum Abschluss des Fördervorhabens alle Förderungen, die für die Durchführung des Projekts bewilligt oder ausbezahlt werden, zu melden. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die sie nachträglich ansucht.

Sofern nicht bereits im Förderungsansuchen angegeben, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch ansuchen wollen.

* 1. Haftung

Der Förderungsnehmer haftet gegenüber dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH als Abwicklungsstelle für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Förderungsnehmer haftet auch für das Verhalten ihnen zurechenbarer Dritter. Der Förderungsnehmer hält den Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, sofern aus diesem Vertrag Ansprüche geltend gemacht werden.

1. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsgeber ist – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – berechtigt, die Auszahlung der Förderung zu verweigern bzw. diese zurückzufordern, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
2. von dem Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
6. die Leistung, die von dem Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
7. von dem Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird.
10. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 nicht durchgeführt werden   
    (nur bei EU-Förderungsmitteln).
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
13. sich die Tätigkeit der Förderungsnehmer als nicht förderungswürdig erweist, insbesondere, weil die durchgeführten Arbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht dem Förderungsantrag entsprechen oder die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist.
14. der Förderungsnehmer seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und er dadurch seine Vertragspflichten in erheblicher Weise verletzt hat oder der Förderungsnehmer eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag in erheblicher Weise verletzt.
15. Fördervoraussetzungen, die sich insbesondere aus der Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen ergeben, nachträglich wegfallen;

Der Förderungsnehmer ist in oben genannten Fällen verpflichtet die Förderung dem Förderungsgeber nach Rückforderung 14 Tagen zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlöschen sofort. Ausmaß und Zeitpunkt der Rückzahlung werden von der SCHIG mbH festgelegt.

Bei allen Fällen einer Rückzahlungspflicht fallen vom Tag der Auszahlung der Förderung an Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr zuzüglich Zinseszinsen an. Ist der von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegte Zinssatz höher, ist dieser heranzuziehen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind bei Verzug von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig, anderenfalls 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden eines Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, behält sich der Förderungsgeber vor, vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand zu nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Förderungsgeber.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 wird vereinbart, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. 1. wenn der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn der Förderungsnehmer eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. § 25 Abs. 1 und 2 ARR 2014 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

1. Kontrolle und Evaluierung

Gemäß Punkt 9.4 der „Förder-Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen“ ist, ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, über eine bekanntzugebende Internetadresse bzw. postalisch/ per E-Mail ein verbindlicher Fragebogen über die Verwendung des Abbiegeassistenzsystemen auszufüllen. Sollte dies nicht erfolgen, erfolgt eine Rückforderung der Förderung.

Dem Förderungsgeber bzw. der SCHIG mbH bleibt es unbenommen, sich weitere Unterlagen auf Anfrage vorlegen zu lassen.

1. Unübertragbarkeit

Die Rechte und Pflichten des Förderungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht übertragbar. Insbesondere darf der Förderungsnehmer über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen. Solche Rechtshandlungen sind unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber und der SCHIG mbH absolut unwirksam. Unmittelbare Überweisungen von Finanzierungsbeiträgen an Gläubiger eines Förderungsnehmers erfolgen daher nicht.

1. Verwertungsrechte

Der Förderungsgeber bzw. die SCHIG mbH sind berechtigt, Projektdaten, Projektergebnisse und -berichte sowie Bildmaterial nach Rücksprache mit dem Förderungsnehmer zu veröffentlichen.

Schriftformerfordernis

Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abreden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

1. Vertragsausfertigungen

Mit der schriftlichen Genehmigung des Förderansuchens durch die Abwicklungsstelle wird dieses, in seinem gesamten Umfang inklusive Anlagen, zum Fördervertrag.

1. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Gerichtsstand ist Wien.

Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem jeweiligen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

1. Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen stellen integrale Bestandteile des Vertrages dar:

* Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen
* Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln idgF. (ARR 2014)
* Förderansuchen

Von diesen angeführten Dokumenten abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und seinen Beilagen gilt folgende Reihenfolge:

* Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Rechts-Abbiegeassistenzsystemen
* Förderansuchen welches durch Genehmigung der Abwicklungsstelle zum Fördervertrag wird

**Sonstige Pflichten des Förderungsnehmers**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. das geförderte System 2 Jahre lang zweckentsprechend und richtlinienkonform zu nutzen. Jede Abweichung hiervon während der 2-Jährigen Zweckbindungsfrist ist der abwickelnden Stelle umgehend anzuzeigen, dazu zählen
   1. Abschaltung und Stilllegung
   2. der Ausbau
   3. der Verkauf oder die Verschrottung des KFZs
   4. das vorzeitige Beenden von Leasing- oder Mietverträgen
   5. die Nichtverwendung aus anderen Gründen (z.B. Unfall)
2. eine zweite Befragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (Nachher-Untersuchung) durch das Ausfüllen eines Fragebogens (vom Umfang her ähnlich wie der Fragebogen dieses Antrages) zu unterstützen. Die Internet-Adresse zu diesem Online-Fragebogen wird durch die Abwicklungsstelle SCHIG mbH per E-Mail versendet und muss von Ihnen ausgefüllt werden.
3. Mitarbeitern der Abwicklungsstelle SCHIG mbH und/oder des BMVIT im Kontext stichprobenartiger Prüfungen der verwendungsgemäßen Nutzung der Fördermittel nach entsprechender Vorankündigung Zutritt zu seinem Betriebsgelände zu gewähren und eine Beschau der mit Rechtsabbiegeassistenzsystemen ausgestatteten KFZ zu ermöglichen.